

In Absprache mit der örtlichen Steuerbehörde kann der Verein eine Spendenbescheinigung in der amtlich vorgeschriebenen Form ohne Einschränkung erteilen. Dies gilt allerdings nicht für den Wert des Steines, der Tafel sowie Verpackungs- und Versandkosten. Letztere werden bei der Ermittlung der Spendenhöhe übereinstimmend mit EUR 17,10 brutto bewertet und von dem Zuwendungsbetrag, in Abzug gebracht (bei einem „Stein“). Über den „Stein“ zzgl. Nebenleistung erhalten Sie eine ordnungsgemäße Rechnung in Höhe von EUR 15,98 zzgl. MwSt 7% EUR 1,12, also brutto EUR 17,10 (bei einem „Stein“).

Bei Bestellung von mehreren „Steinen“ verteilen sich die Kosten für Verpackung und Versand auf die Anzahl der Bestellungen. Der Betrag von EUR 17,10 pro „Stein“ verringert sich daher geringfügig.

### **Steuerliche Folgen für Unternehmer:**

Für den Spendenabzug gelten die gleichen Regelungen wie bei Privatpersonen. Die EUR 15,98 zzgl. MwSt 7% (bei einem „Stein“) können darüber hinaus als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der „Stein“ betrieblich verwendet wird. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen kann in diesem Fall auch die MwSt i.H. von EUR 1,12 (bei einem „Stein“) als Vorsteuer geltend gemacht werden. So sind dann beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter möglich und führen für sich gesehen zu keinen steuerlichen Einschränkungen. Nachdem der Wert des „Steins“ inkl. Nebenabgaben weniger als EUR 25,00, bzw. EUR 35,00, bzw. EUR 40,00, bzw. EUR 44,00 beträgt (um nur einige steuerliche Begrenzungen zu nennen), führt dies auch beim Empfänger – von Ausnahmen abgesehen – zu keinen weiteren steuerlichen Folgen. Zur Abklärung von Ausnahmen sollten Unternehmer ihren steuerlichen Berater hinzuziehen. Diese könnten z.B. vorliegen, wenn der Empfänger noch weitere Zuwendungen erhält, welche in der Summe mit dem „Stein“ dann zum Überschreiten der oben genannten Beträge führt.

### **Steuerliche Folgen für Privatpersonen:**

Der als Spende bescheinigte Betrag kann ohne Einschränkung als Sonderausgabe unter Spenden steuerlich in Abzug gebracht werden – Zuwendungsbetrag, abzüglich EUR 17,10 (bei einem „Stein“).

Die steuerlichen Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie wurden sorgfältig geprüft und entsprechen den Absprachen mit der Finanzverwaltung. Wegen der Komplexität des deutschen Steuerrechts kann allerdings nicht jeder Einzelfall beurteilt werden.

---

Die steuerlichen Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie wurden sorgfältig geprüft und entsprechen den Absprachen mit der Finanzverwaltung. Wegen der Komplexität des deutschen Steuerrechts kann allerdings nicht jeder Einzelfall beurteilt werden.

Denn bereits Albert Einstein stellte fest:

*„Um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein; es ist zu schwierig für einen Mathematiker.“*